

~~\_\_\_\_\_~~  
Name, Vorname

16.09.21  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 01.121... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 12.121... die Examensklausuren schreiben werde.

~~\_\_\_\_\_~~

# Gutachten

## I. Mandantenbegehren

Der Mandant Herr Walter Müller (Anschrift, s. Bl. 1 d. A.) begehrt rechtliche Beratung im Hinblick auf ein Vorgehen gegen den Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz („Behörde“) vom B.G. 17-21.41-42507/10-238R (Bl. 6-8 d. A.).

Mit dem Bescheid hat die Behörde dem Bescheid vom 25.04.2010-21-41-42507/10-238 (Bl. 5 d. A.), mit welchem dem Mandant die Zulassung zur Abnahme von Wessens tests nach § 9 MHandG erteilt wurde, mit Wirkung der Bestandskraft des Bescheids zurückgenommen.

Im Falle des Erfolgsaussichts eines Vorgehens bittet der Mandant, das hier-zu Notwendige zu veranlassen.

Der Mandant bittet in jedem Fall um Mitteilung, ob bzw. wie lange er noch Wessens tests in Niedersachsen durchführen darf.

Die Begutachtung erfolgt zum 17.04.2017.

## II. Zulässigkeit

Frage ist zunächst, ob ein zulässiger Rechtsbehelf gegen den Bescheid besteht.

Der Verwaltungsrechtsweg ist daher nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

Frage ist der statthafte Rechtsbehelf. Dies richtet sich nach § 68 VwGO nach dem Klageerheben. Vorliegend nicht der Mandatweiber.

Wissenschaftlich in Niedersachsen durchläufige Mandatweiber nach § 13 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetz (H.G.)

Wenn der Bescheid erhalten würde, da diese Zulassung. Diese hätte er in B. S. A., bei kann der Mandant sein Rechtsbehelf durch Aufrechnung des Bescheides erreichen. Die Aufrechnungsklage ist § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO ist statthafte.

Frage ist, ob der Mandant auch Klage begehrt ist § 42 Abs. 2 VwGO ist. Dies steht voraus, dass die Möglichkeit besteht, dass er in einem subj. öffentl. Recht verlehrt ist.

Die Möglichkeit könnte sich vorliegend zunächst aus einer Verletzung des Berufungsrecht nach Art. 12 Abs. 1 GG ergeben. Der öffentl. Schutzbereich des Berufungsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG schließt auch die Berufsausübungsfreiheit, sodass vorliegt für die Erfüllung des Schutzbereichs. Ausdrücklich ist, dass der Mandant nach eigener Ansicht nicht über irgend Wissenschaft durchführt, sondern in gewisser als Handlungsfähig ist. Es besteht möglich, dass der Bescheid nichtwidrig ist und ihn mit Rücksicht auf seine Berufsausübung verleiht.

*Äußerung*

Darüber hinaus erscheint auch eine Verletzung  
des Mandats in seinen Eigentumsgehalt  
aus Art 14 Abs. 1 GG verbleibt. Der  
Vertragsverh. Eigentumsgehalt schließt auch  
öffentl.-rechtl. Beziehungen, jedenfalls so-  
weit diese - wie vorliegend - auf eigenen  
(Prüfungs-)Leistungen beruhen. Mithin ist der  
Mandat Klagebefugt.

Fraglich ist, ob ein Vorkaufverbot entgeltlich  
ist und ob der Mandant titulnach Klagen  
kann. Nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfO ist das  
Vorkaufverbot gesetzl. entgeltlich, wenn nicht  
ei. Gesetz ein anderes bestimmt, die Verordnungs-  
akte von einer obersten Bundes- oder Landes-  
behörde erlassen worden ist oder wenn  
die Abhilfe- oder Widerspruchsbekleid erst-  
mals eine Besondere Art ist.

Vorliegend liegt in § 80 Abs. 1 Nr. 6 ein Aus-  
schluss ist § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfO vor. Darü-  
ber hinaus dürfte auch die Ausnahme des  
§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwVfO greifen, da die  
Behörde als Landesministerien eine oberste  
Landesbehörde sein dürfte.  
Mithin war ein Vorkaufverbot nicht ~~erlaubt~~.  
entgeltlich.

*70 ist 9*

Fraglich ist, ob die Klagebefugnis gemäß nach  
kann. Diese richtet sich vorliegend nach § 74  
Abs. 1 S. 2 VwVfO und bezieht zum Monat als  
Bekanntgabe des Bescheides.

Fraglich ist, wann die Entgelt ist. Vorliegend  
hat die Behörde die formale Zustellung  
des Bescheides mit PBO (Bl. Cd. A.) nach  
§ 1 Abs. 2 VwVfO Nr. 2 VwVfO a-geo-dire. Mit  
Wirkung bestimmt sich nach § 41 Abs. 3 VwVfO  
die Bekanntgabe nach dem VwVfO. Dies  
ist nach § 80 S. 1 VwVfO demnach spätestens  
mit bestmöglicher Kenntnis am 12.04.2012  
erfolgt.

Fraglich ist, ob diese bereits auch Löt- gemäß  
P 70 am 14.07.2017, mit Einlegen in die  
Milchkanne des Mandanten nach § 3 Abs. 2  
S.1 VwVG im § 180 ZPO outfolgt ist.  
Dies steht zunächst voraus, dass die Ersatz-  
zustellung zulässig war und dass der Be-  
scheid in einer Briefkasten oder eine äh-  
nliche Vorrichtung eingelegt wurde.

Nach § 180 ZPO ist die Ersatzzustellung grundsätzlich  
nur möglich, wenn eine Ersatzzustellung nach  
§ 179 ZPO nicht möglich war. Vorliegend wird  
durch Ergebnis des Zustellungsbescheides,  
Cvgl. §§ 46 Abs. 1, 98 VwVG, 373 ff. ZPO)  
bewiesen werden können, dass diese von  
den AS innerhalb des Mandanten selbst  
versucht nicht unternommen hat. Ob hinaus  
Zugriff des Mandanten eine Unzulässigkeit  
der Zustellung folgt kann jedoch dahinstehen,  
wenn die Zustellung am 14.03.2012 aus  
anderen Grund unwirksam ist oder  
Erstinstanz Klage erhoben werden kann.

Die Ersatzzustellung nach § 180 ZPO setzt wei-  
terhin voraus, dass die Zustellung durch Einlegen  
in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vor-  
richtung erfolgt. Fraglich ist, ob die vom  
Mandant beschriebene Milchkanne eine äh-  
nliche Vorrichtung ist. Dies steht nach dem § 180  
S.1 VwVG voraus, dass der Mandant sie zum  
Briefempfang eingerichtet hat und sie zur  
Ankündigung geeignet ist. Der Mandant er-  
klärt hierzu, dass die Milchkanne  
zurück zum Empfang von Briefen auf-  
gehängt hat und mit einem Einverständnis  
in diese auch Insulinlieferungen und so-  
logentlich Post empfangt. Die Kanne habe  
einen Deckel, der abzunehmen sei, sodass  
Schlüsselchen trocken aufsetzen werden können.

Schade!

Ob dies die Anknüpfung des § 180 S.1  
ZPO kann dahinstehen, wenn die Klage  
auch bei Zustellung am 14.03.2012

fristgemäß erhoben werden kann,  
wäre die Zustellung am 16.03.2017 erfolgt,  
würde die Klagefrist aufgrund des gesetzl.  
Feiertags im April 2017 nach § 52 Abs. 2  
VwGO iVm § 222 Abs. 1, 2 ZPO iVm § 187 Abs. 1,  
188 Abs. 2 BzB am 18.06.2017 ablaufen.

Nachdem nach allg. das Schriftformer-  
fordernis des § 91 Abs. 1 S. 1 VwGO auch  
durch Übermittlung per Telefax gemacht  
werden kann, kann am Tag der Begründung  
jedenfalls fristgemäß Klage erhoben werden.

Diese ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm  
§ 79 Abs. 2 Nrh gegen die Behörde zu  
richten.

Die Beteiligten sind nach §§ 61 Nr. 1, 3, 62  
Abs. 1, 3 VwGO iVm § 79 Abs. 1 Nrh betä-  
tigt - und prozessfähig.

Die Klage ist nach §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO  
bei dem Verwaltungsgericht Hannover  
zu erheben.

Die Vollmacht ist nach § 67 Abs. 6 S. 1  
VwGO schriftlich bei Gericht einzureichen.

Mithin ist die Klage zulässig.

### III. Begründetheit

Fraglich ist, ob die Klage auch be-  
gründet ist. Dies wäre der Fall, wenn  
der Bescheid nachsichtlich wäre und  
den Mandanten in seinem subjektiv-  
öffentlichen Recht verletzt.

*NB VwGO*

- 1.)
  - a.) Fraglich ist zunächst die Ermäch-  
tigungsgrundlage. Die Behörde verweist in  
dem Bescheid auf § 48 Abs. 3 VwVfG  
(B.L. & d.A.) und erklärt die Rück-

nahme" des ursprünglich rechtswidrigen"  
Bescheides vom 25.04.2010 (§1.8 d. A.). Die  
Rücknahme ursprüngl. rechtswidrigen Bescheide  
kann auf §48 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 3 VwVfG  
gestützt werden.

b.) Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Die  
Behörde ist nach §48 Abs. 5 Nr. 1 VwVfG  
zuständig. Eine Anhörung ist §28 Abs. 1  
VwVfG zufolge durch Schreiben in Dez.  
2016.

c.) Fraglich ist, ob die Tatbestandsvoraus-  
setzungen der Norm vorliegen, d.h. u.a.  
dass der ursprüngl. Bescheid ursprüngl.  
rechtswidrig war.

Der ursprüngl. Bescheid wurde am 25.04.2010  
als Genehmigung nach §9 HandelsG a.F.  
erlassen. Nach §9 HandelsG a.F. wurden  
Personen zur Durchführung von Wesens-  
tats bei Hunden zugelassen. Ein ausdrück-  
licher Hinweis auf die hierzu erforderliche  
Qualifikation vgl. den 2011 in Kraft ge-  
tretenen §13 Abs. 1 Nr. 1 HndlsG n.F. bestand  
nicht. Nachdem u.a. in Hamburg auch  
Nichtfachleute zur Durchführung von  
Wesenstests zugelassen sind, folgt ein  
entsprechendes Erfordernis auch nicht  
bereits aus dem Zweck der Norm. Mit hin-  
~~weis auf §13 Abs. 1 Nr. 1 HndlsG n.F.~~ bestehen keine Mindest-  
anforderungen, die der Mandant nicht  
erfüllt hat. Sonstige Gründe für die  
ursprüngl. Rechtswidrigkeit des ursprüngl.  
Bescheids trägt die Behörde nicht vor  
und sind nicht ersichtlich. Mit hin-  
legen die Tatbestandsvoraussetzungen  
des §48 Abs. 1, 3 VwVfG nicht vor.

2)  
a.) Möglicherweise kann der Bescheid der  
Behörde jedoch nach §47 Abs. 1 VwVfG  
449, deckelt werden.

Adrian

Dies setzt voraus, dass ein anderer Verwaltungsakt von der Behörde in der gesuchten Materie und Form hätte rechtmäßig erlassen werden können, dass die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt waren und dass dieser auf das gleiche Ziel gerichtet war.

Vorliegend könnte ein solcher anderer Verwaltungsakt ein Widerruf eines unantastbar gewordenen begünstigten Verwaltungsakts nach § 49 Abs. 2 VwVfG sein. Dieser ist auf das gleiche Ziel der Beseitigung der ursprüngl. - Genehmigung gerichtet.

b.) Der Verwaltungsakt nach § 49 Abs. 2 VwVfG hätte in der gleichen Form erlassen werden können. Die Zuständigkeit liegt nach § 49 Abs. 5 VwVfG.

c.) Fraglich ist, ob auch die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen.

aa.) Der Bescheid ist ein Legalisierungsakt, unantastbar gewordenen Verwaltungsakt.

bb.) Von den § 49 Abs. 2 Nr. 1-5 VwVfG müsste ein Tatbestand erfüllt sein. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist nicht erfüllt. § 13 Abs. 1 S. 3 NHandG n.F. trifft keine Regelungen zu Lewis bestehenden Erlaubnisse nach § 9 NHandG n.F. Dies folgt insbesondere auch nicht aus § 13 Abs. 3 S. 3 NHandG n.F. Dieser beginnt zwar nach seinem Wortlaut, dass eine Mitteilungsspflicht für Inhaber von Zulassungen besteht, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, jedoch bestimmt sie nicht die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung nach anderen Vorschriften als § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Im Übrigen ergibt auch systematisch fraglich, ob § 49 Abs. 2 § 13 Abs. 3 S. 3 NHandG n.F. bereits dem Grunde nach mit Zulassungen nach altem Recht anwendbar ist. Da die Zulassungsvoraussetzungen unter

diegen abzuwickeln, konnte zugunsten der Mandat  
zu argumentieren sein, dass der Gesetzgeber  
wenn er diese hätte erlassen wollen - ein  
dezierte Regelung hätte fassen müssen.

Fraglich ist demnach, ob die Voraussetzungen  
des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 vorliegen. Dies  
sieht zunächst voraus, dass die Behörde auf  
grund geänd. Rechtsvorschrift beschl. ist  
wäre, der Verwaltungsakt nicht nach- zu  
erlassen.

Vorliegend wurde § 13 Abs. 1 Nr. 4 u. F.  
als Rechtsvorschrift geänd. Aufgrund der  
Änderung sind nach § 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 4  
u. F. grundsätzlich nur nach Tierärzte  
zu zulassen.

Fraglich ist, ob der Mandat jedoch nicht  
nach § 13 Abs. 2 Var. 2 Nr. 4 u. F. auf-  
grund seiner Zulassung in Schleswig-Holstein  
(Bl. 9 d. A.) und in Hamburg (Bl. 10 d. A.) in  
Niedersachsen als zugelassen gelte. Dies wäre  
der Fall wenn diese Bundesländer an die  
Zulassung vergleichbare Anforderungen stellen  
würden.

Nach Auskunft des Mandanten sieht die  
Voraussetzungen in beiden Bundesländern  
eubettlich h.a. Sei es in Schleswig-  
Holstein von vier Tierärzten geprüft  
worden. Das Niveau sei über den Tier-  
arzt Ausbildung zu stellen. Schwerpunkt  
zu tierverh. seien.

~~Nach dem Zweck~~ Nach dem Zweck  
des Gesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 u. F.  
die Abwehr von Gefahren durch Hunde-  
haltung ist und der Wesenst. nach  
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 u. F. nach § 10 Abs. 1  
2 Nr. 4 u. F. sicherstellen soll, dass die  
Halbung von gefährlichen Hunde nach Be-  
urteilung ihres Verhaltens grundsätzlich  
möglich ist und der Mandat in  
Schleswig-Holstein insbesondere in

das kann  
man so  
machen

Bezug auf das zu beurteilende Verhalten auf-  
höheren Niveau als in der Dienstausbildung  
gepflegt wurde, wird zugunsten des Man-  
dats angenommen sein, dass eine Gleich-  
wertigkeit vorliegt und die Behörde auch  
nach neuem Recht zur Erfüllung der  
Einsparung verpflichtet war und dass die  
Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG  
demnach nicht vorliegen.

Stellt man hingegen ~~darüber~~ in anneh-  
mlicher Vorstellung darauf ab, dass § 13 Abs. 1  
S. 3 Mandats u. F. neben der Verhaltens-  
kunde auch die Dienstausbildung enthält,  
ist zu untersuchen, ob die weiteren Voraus-  
setzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG  
vorliegen.

Dies sieht weiterhin voraus, dass ohne  
den Widerstand des österr. Interesses ge-  
fährdet ist. Dies ist systematisch ein  
unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Aus-  
legung die Behörde kein Ermessen ist § 40  
VwVfG zu kommt. Vielmehr ist dieses  
in systematischer Betrachtung anzusehen, wenn  
zu betonen ist, dass der Schutzzweck  
des § 13 Abs. 1 Mandats u. F. nicht  
genutzt wird, d. h. keine sonstigen Wesens-  
tatsachen eintreten können. Vorliegend ergibt sich  
jedoch, dass der Mandats seit mehr als  
20 Jahren als Mandats nicht, in  
Hamburg und Schleswig-Holstein für ver-  
pflichtete Wesenszweck zugeordnet ist und beachtet  
ca. 150 Wesenszweck durchgeführt hat ohne  
dass es zu erheblichen Anfechtungsklagen  
gekommen wäre. Zudem ist ein österr.  
Interesse nicht ersichtlich.

Fraglich ist, ob darüber hinaus der  
Widerstand auch nach § 49 Abs. 2 Nr. 4  
VwVfG Abs. 2 S. 2, 68 Abs. 4  
VwVfG ausgeschlossen ist.

gut

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Mandatgeber von der Zulassung Gebrauch gemacht hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in Fällen - wie der vom Mandatar angesprochene Fall der Beugehohehung - nicht nachträglich schuldunwürdiger Verbrauch einschlägt und. Von dort ergibt sich jedoch, dass der Mandatgeber zwar bereits als Wesensgehalt tätig geworden ist, diese Tätigkeiten jedoch einzelne klar abgrenzbare Aufträge darstellen, die auch nicht der Schwerpunkt der beruht. Tätigkeit des Mandatars ist eines eigenwilligen und ausgiebigen Gebrauches, so dass sich während der Tat kein Abschluss ergibt.

Fraglich ist, ob der Widerruf weiterhin nach § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG über § 48 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen sein könnte. Dies wäre der Fall, wenn die Behörde den Widerruf nicht binnen Jahresfrist seit Kenntnis von der Begründung der Tatsachen angenommen hätte. Vorliegend betrifft dies die mangelnde Eigenschaft als Finanzbeamter. Die Norm scheint systematisch auch den Grundsatz der Vermirkung. Entgegenstehend für den Fristbeginn ist grundsätzlich positive Kenntnis. Die tatsächliche Unkenntnis greift nach dem Wortlaut nicht ab, wenn Stellen ist anhand der Entscheidung beider Instanzen. Für die Kenntnis trifft grundsätzlich die Behörde die Beweislast.

Nach der Telekommunikation I (Bf. II d. A.) erklärt die Behörde erst durch das Schreiben vom Dezember 2016 positive Kenntnis davon erlangt zu haben, dass der Mandat kein Finanzamt ist. ~~Das Mandat ist nicht~~. Zuvor habe man dies nur vermutet.

Ein anderes folgt auch nicht aus Bl. 9, 10 d. A.  
Selbst wenn diese Anlagen entsprechend dem  
Verweis auf entsprechende Zulassung in  
Bl. 5 d. A. vorgelegt worden wären, folgt  
aus diesen nicht die sichere Kenntnis,  
dass der Mandant kein Finanzist ist.  
Aus dem selbsterklärenden, holokeyrischen Merkmal  
folgt keine Hinweis auf die Qualifikation  
Aus dem hamburgischen Liste kann mangels  
Studiumsangebots für den Mandanten auch  
nicht geschlossen werden.  
Mithin lag allenfalls  
Fahrlässige Unkenntnis vor und eine  
Verletzung des Anschlussauftrags besteht  
nicht.

Mithin liegen die Voraussetzungen des  
§ 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG insgesamt nicht  
vor, da der Mandant wieder zugelassen  
wäre und da das öf. Int. Interesse nicht  
ohne die Widerverk. gefährdet wäre.  
Mithin ist die Klage begründet.

### IV. Weitere Rechtsfrage

Entsprechend § 49 Abs. 4 VwVfG iVm  
mit dem Teil des Bescheids wird der  
Widerverk. mit Bestandskraft des  
Bescheids wirksam. Durch Erhebung  
der Anfechtungsklage wird diese  
nach § 80 Abs. 1 VwGO gehemmt.

### ~~V. Zweckmäßigkeit~~

~~Frage ist das weitere zweckmäßige  
Vorgehen~~

~~Während die Entlassenssachen einer  
Anfechtungsklage gegen die Widerverk.  
gut sind, ist dem Mandanten  
zu Entlassung der Anfechtungsklage  
zu raten.~~

## V. Zweckmäßigkeit

Fraglich ist mit hin das weite Zweckmäßige Vorgehen.

Nach obigen Ausführungen sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Bescheid gering. Nachdem die Klagefrist am Tag der Bearbeitung abläuft und der Mandat der Amtung erteilt hat, die erforderliche Schritte einzuleiten, ist zotolige Klageerhebung ~~zu~~ <sup>zu</sup> spät als die Rücksprache mit dem Mandat Zweckmäßig. In formelle Hinsicht sind die §§ 81, 82 VwGO zu beachten. Die Schrittform des § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO kann durch Übermittlung per Teletax genahet werden Zweckmäßig - aber erst zur Entscheidung zotolig. dürfte das Beilagen der Vollmacht sein.

In der Hauptsache sollte ein Anhebungsantrag nach § 42 Abs. 1 VwGO VwGO gestellt werden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis sollte nicht auch nicht vorsorglich gestellt werden. Die Klagefrist ist selbst beim frühestmöglichen Zustellungszeitpunkt L genahet.

Beweismittel - insbesondere wegen der Gleichwertigkeit der Belastung in f.H. können, müssen aber wegen § 86 Abs. 1 VwGO nicht angefordert werden, sodass ein Sachverhalt nicht noch nicht zu bezeichnen ist.

Mit Blick auf das Verhalten erheben Benachteiligte - und Konsumentenvereinigungen (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO) Zweckmäßig, ein Einverständnis nach § 101 Abs. 2 VwGO mit Hinblick auf die Erhebung der Klage, die er

nicht würdlich  
gehört

Rechtsanwältin  
Horst Thallo  
Goetheweg 7  
30167 Hannover

18.04.2017  
Az: 111/17

An das  
Verwaltungsgericht Hannover  
- per Telefax -

Klageschrift

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Herr Walter Müller, Stoppelkamp 1,  
24576 Bad Bramstedt,  
- Kläger -

Prozessvollmachtliche:  
Rechtsanwältin Horst Thallo

gegen

das Niedersächsische Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Ver-  
braucherschutz, Calenberger-Str. 2,  
30169 Hannover

- Beklagter -

wegen Widerrufs der Zulassung zur  
Abnahme von Wissens tests

Streitwert: € 5.000,-

bestelle ich mich zum Prozess be-  
vollmächtigte des Klägers und werde  
in der mündl. Verhandlung Sachverhalt  
den Bescheid des Beklagten  
vom 13.03.2017 - 21.41 -  
42507/10-238R (Bl. 6-8 d.A.)  
aufzuheben.

Anwaltliche Vollmacht liegt der  
Klageschrift als Anlage K1 bei.

## Begründung

### I.

Der Kläger ist Hundetrainer und  
Inhaber sowie Leiter des "DOGS  
Zentrums für Kynologie". In dieser  
Institution werden Personen über drei  
Jahre zum Hundetrainer ausgebildet.  
Kynologie ist die Lehre von Rassen, Zucht,  
Pflege, Verhalten, Erziehung und Krank-  
heiten von Haushunden.

Der Kläger hat mehrere Jahre Biologie.  
Er entwickelte das Feld der Kynologie  
in den vergangenen 20 Jahren maßgeblich  
fort.

Nach Absolvieren von Zulassungsprüfungen,  
in Schloss Wis-Holstein eine Prüfung zur  
wissenschaftl. Verhaltensinkubation  
von Hundeverhalten durch vier Tier-  
ärzte, deren Niveau über dem Tier-  
arzt ausbildung anzusehen war.

wurde die Klage in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung von Wersuchs fest nach den jeweiligen Gerichts-gesetzen zugelassen.

Beweis: Bl. 9, 10 d. A.

Mit Bescheid des Beklagten vom 25.06.2010 (Bl. 5 d. A.) wurde der Klage auch zur Durchführung von Wersuchs fest in Niedersachsen zugelassen. Die Zulassung erfolgte aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4b a. F. In der Folge führte der Klage-entscheid ca. 150 Wersuchs fest durch.

Mit strafbegründlichen Bescheid vom 13.03.2017 (Bl. 6-8 d. A.), dem Klage nicht vor dem 14.03.2017 zugesellt, widerspricht der Beklagte i. S. Zuzulassung. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass infolge eines Schreibens des Klage-s vom 14.12.2016 bekannt geworden sei, dass es kein Tit. arb. sei und dass daher die ursprüngliche Zulassung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei.

Dies folge daraus, dass § 9 Nr. 4b a. F. mit den ~~Wersuchs fest~~ mit seit 2011 gültige § 13 Abs. 1 Nr. 4b n. F. gleichmäßig sei und damit bereits 2010 die Zulassung als Tit. arb. Zulassungs-voraussetzung gemessen sei.

## II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seiner Berufs- und Eigentumsfreiheit.

*lassen*

1.) Der Beklagte konnte den Bescheid nicht widerrufen. Ein Widerruf nach § 48 Abs. 1, 3 VwVfG - auf den der Beklagte verweist - setzt voraus, dass der ursprüngliche Bescheid rechtmäßig war. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dem Beklagten ist zu zeigen, dass § 9 Abs. 1 NHandG a.F. und § 13 Abs. 1 NHandG n.F. vergleichbar in ihrem Inhalt und in ihrem Zweck sind. Hieraus folgt, dass Zulassungen zu wesentlichen nach § 9 Abs. 1 NHandG a.F. fortfallen.

Der Beklagte verkennet jedoch, dass sich § 13 Abs. 1 S. 3 NHandG n.F. und § 9 Abs. 1 NHandG a.F. in nachgebliebenen Punkten der Voraussetzungen darin unterscheiden, dass vor der Novelle die Eigenschaft als Tierarzt gerade nicht erforderlich war. Nachdem auch in Hamburg und Schleswig-Holstein andere Personen als Tierärzte für wesentlichs zugelassen sind, war diese Voraussetzung der Novelle auch nicht erfüllt. Nachdem der Kläger alle sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt war, die ursprüngliche Zulassung nicht rechtmäßig.

2.) Der Bescheid kann auch nicht in einer ~~Widerruf~~ <sup>Widerruf</sup> nach § 48 Abs. 1, 2 VwVfG umgekehrt werden. Die Voraussetzungen des Abs. 2 liegen nicht vor.

Eine gesetzliche Bestätigung des Widerrufs liegt nicht vor (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

v. Widerruf

Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG liegen nicht vor.

Dies folgt zum einen bereits daraus, dass der Kläger auch nach der Novelle zur Zulassung war. Dies folgt aus § 13 Abs. 2 Var. 2 NHandG n. F., denn der Kläger war in einem anderen Bundesland nach gleich wichtigen Anforderungen zugelassen.

Dies ist jedenfalls für Schleswig-Holstein zu bejahen. Bereits aus dem Wortlaut "gleichwertig" ist zu schließen, dass die Voraussetzungen nicht gleich sein müssen, sondern für den Teil des Norm gleich geeignet sein müssen. Vorliegend ergibt sich, dass der Kläger in Schleswig-Holstein eine tierärztliche zur wissenschaftl. Beurteilung von Kunden hat, die in Niedersachsen nicht hat, die im Hinblick auf die tierärztliche Ausbildung liegt. Er ist mit hin zur Analyse von Kundenverhalten - dem Kern des wesenstehls nach § 13 Abs. 1 NHandG n. F. - jedenfalls wie ein Tierarzt tätig.

Wäre hier geht auch jedenfalls kein ökonomisches Interesse am Widerruf. Der Kläger ist Pionier in seinem Feld. Er hat mehr als 150 Wosensb er-folgreich durchge führt. Hatte es Vor-kommnisse durch Fehler in Leistungen gegeben, wäre dies dem Beklagten in un-mehr fast sicher Jahren bekannt geworden. Auch aus der Tätigkeit in anderen Bundesländern folgt das mangelt es bestehen eines ökonom. Interesses am Widerruf.

über die, ist der Klage von seiner  
Zulassung bereits Gebrauch gemacht.

Gegen eine Entscheidung durch den  
Präsidenten Vorsitzenden oder Bericht-  
erstatter, jedoch keine Einwände.

Unterzeichnet  
[Rechtsanwalt]

Rechtsanwalt  
Hort Thallo  
Groetenweg 7  
30167 Hannover

18.04.2017  
Ab. III/12

Herrn Walter Müller  
Stoppelkamp 1  
24576 Bad Bramstedt

Müller, J. Nils. Min. Ern. Lda. v. Vborsch.

Sehr geehrter Herr Müller,

entsprechend Ihrem Auftrag vom heutigen Tag habe ich in og. Sache die Erfolgsaussichten eines Vorfehlers gegen den streitgegenständlichen Bescheid geprüft.

M.E. sind die Erfolgsaussichten gut, da der Bescheid rechtswidrig sein dürfte. Entsprechend Ihrer Vermutung kann der Bescheid nicht zurückgenommen werden, da er ursprünglich rechtmäßig erteilt wurde. Das Erkenntnis der Tierarztzulassung bestand zu Ihrer Zulassung 2010 noch nicht.

Auch eine Umdeutung in eine Widerruf dürfte ausscheiden. Ein solches kann bei mündeliche Rechtslage nicht sein. Es setzt voraus, dass die Behörde die Zulassung heute nicht mehr



- Die Zutändigkeit wird  
entsprechend bewertet; leider keine  
Lösung zu § 180 ZPO.
- Prüfen die Abgrenzung von  
§ 48 und § 49, prüfen die  
Bewertung von § 9 a.F. und  
§ 13 n.F. Altred. e.  
Schon prüfen Sie die Voraussetzungen  
von § 49!
- Schriftliche Monatsentgelte;  
Ideagesellschaft muss keine Rechts-  
ausführungen enthalten.

13 P